



Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Tel.: 01/24 7 24-0

www.e-control.at

ERHEBUNGSBOGEN STROMNETZBETREIBER – TEIL BETRIEBSWIRTSCHAFT

für das Geschäftsjahr 2009

Ausfüllhinweise
Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck dieses Erhebungsbogens.....	5
2.	Ausfüllhinweise.....	6
2.1.	Konzernverhältnisse.....	6
2.2.	Korrekturen	7
2.3.	Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)	7
C.	Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen	8
D.	Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung	10
D.1.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
D.1.1.	Umsatzerlöse	10
D.1.2.	Bestandsveränderungen	11
D.1.3.	Aktiviertete Eigenleistungen.....	11
D.1.4.	Sonstige betriebliche Erträge	11
D.1.5.	Materialaufwand.....	12
D.1.6.	Personalaufwand	12
D.1.7.	Abschreibungen	12
D.1.8.	Sonstiger betrieblicher Aufwand.....	12
D.1.9.	Umlagen (Leistungsverrechnung)	12
D.2.	Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
D.3.	Bilanz	13
D.4.	Kosten je Netzebene	14
D.5.	Normalisierungen	14
D.6.	Förderungen.....	14
E.	Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen	15

E.1.	Kosten für Mess- und Zählerwesen.....	18
E.2.	Einkaufspreise für Messgeräte, die der Verrechnung dienen.....	18
E.2.3.	Statische elektronische Zähler (inkl. Smart Meters)	18
E.3.	Aufteilung der Erlöse für Messleistungen unterteilt nach Messarten gemäß SNTVO.....	18
F.	Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen.....	19
F.1.	Detail Pachtzins.....	19
F.2.	Detail Anlagen	19
G.	Prozesskosten	20
G.1.	Overheadprozesse	23
G.1.1.	Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling.....	23
G.1.2.	Personalverwaltung und -verrechnung.....	24
G.1.3.	Recruiting und Schulung, Sozialstellen	25
G.1.4.	Organisation, Recht und Revision.....	25
G.1.5.	Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark).....	26
G.1.6.	Einkauf	27
G.1.7.	Konzernumlage	28
G.2.	Kundenbezogene Prozesse	28
G.2.1.	Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)	28
G.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	29
G.2.3.	Kundenbetreuung und Callcenter.....	29
G.2.4.	Kundenverrechnung und Forderungsmanagement.....	29
G.2.5.	Lieferantenwechsel, Wechselmanagement.....	30

G.3. Managementprozesse.....	30
G.3.1. Unternehmensführung	30
G.3.2. Regulierungsmanagement	31
G.4. IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse..	31
G.5. Kernprozesse des Netzes	32
G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)	32
G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)	34
G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)	36
G.5.4. Entstörungsdienst	37
G.5.5. Instandhaltung.....	38
G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes.....	39
G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen.....	40

1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß § 25 EIWOG hat die Energie-Control Kommission Systemnutzungstarife zu bestimmen. Um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dafür zu erhalten, ob es notwendig ist, eine Änderung der geltenden Tarife vorzunehmen, hat die Energie-Control Kommission die strukturellen Gegebenheiten und die Kosten laufend zu kontrollieren. Die Daten, welche sich aus dem vorliegenden Erhebungsbogen ergeben, werden mit jenen verglichen, welche die Basis für die Tarifierung in der geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung bilden. Dadurch kann die Energie-Control Kommission ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen, auf mögliche Änderungen reagieren und im Verfahren gem § 25 iVm § 55 EIWOG gegebenenfalls eine Anpassung der Systemnutzungstarife vornehmen.

Die Energie-Control Kommission hat sich im ersten Teil entschlossen zunächst allgemeine Angaben, sowie Energiewirtschaftliche Angaben abzufragen, um zeitnah Informationen zum Geschäftsjahr 2009 zu erhalten. Im Anschluss an ersten Teil erfolgt nun im Teil zwei die Abfrage der betriebswirtschaftlichen Daten.

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Stromnetzbereich. Sollten nur Informationen für das Gesamtunternehmen vorhanden sein, ersuchen wir um eine entsprechende Begründung, die von der E-Control geprüft wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind zu schätzen. Daten bei denen der Wert Null ist, sind immer mit der Zahl „0“ anzugeben. Leere weiße Felder – die es von der Systematik her nicht geben sollte – werden als fehlende Daten aufgenommen. Eingabefelder mit „freiwilliger Meldung“ sind im Erhebungsbogen farblich (türkis) gesondert hervorgehoben. Die Kommentarfelder können dabei für zusätzliche Erläuterungen bzw. für Verweise auf Beilagen verwendet werden.

Aufbau des Erhebungsbogens:

- C. Detail Anlagevermögen für den Stromnetzbereich
- D. Unbundling Berichterstattung (GuV und Bilanz für das Geschäftsjahr 2009)
- E. Mess- und Zählerwesen
- F. Pachtzins und Abschreibungen
- G. Prozesskosten
- H. Investitionen Smart Metering

Die Daten sollen für das Geschäftsjahr 2009 ausgefüllt werden. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2009) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2008 bis 30.9.2009) ist grundsätzlich für stichtagsbezogene Daten das in 2009 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle werden im Begleitbrief gesondert vermerkt.

2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten von Stromnetzbetreiber bereits von anderen Stromnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betref-

fenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen zusammenpassen (dies ist nunmehr auch für die getrennte Abfrage des Teil 1 und Teil 2 maßgeblich).

2.2. Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein von der Geschäftsleitung unterfertigtes Schreiben (Brief oder Fax) dokumentiert werden.

2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens den Namen und die Adresse des Stromnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum Erhebungsbogen wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens sowie bei Rumpfgeschäftsjahren in Klammer der Zeitraum des Geschäftsjahres.

C. Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen

Das Datenblatt C entspricht einem Anlagespiegel für den Stromnetzbereich. Der Anlagespiegel dient zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens für den Stromnetzbereich. Die einzelnen Spalten sind dabei für den Stromnetzbereich folgendermaßen auszufüllen:

- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres: Gemeint sind die ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (inklusive Einlagewerte und Zuwendungswerte) der zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen vorhandenen Anlagevermögensgegenstände, auch wenn sie bereits zur Gänze abgeschrieben sind.
- Zugänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind die Anschaffungen und Herstellungen – auch infolge aktivierungspflichtiger Erweiterungen – (sowie Einlagen und Zuwendungen) im Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Abgänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint ist das Ausscheiden von Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Umbuchungen des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Anlagevermögensposten (etwa von „Anlagen in Bau“ auf „technische Anlagen und Maschinen“).
- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich durch die Summe der vorangegangenen Spalten.
- Gesamte (kumulierte) Abschreibungen bis zum Ende des Geschäftsjahres: Gemeint ist die Summe der in den vorangegangenen und im letzten Geschäftsjahr angefallenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen abzüglich der vorgenommenen Zuschreibungen.

- Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres: Die Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres abzüglich der kumulierten Abschreibung.
- Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres: Die Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres sind vom Stromnetzbetreiber einzutragen.
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres: Gemeint sind Werterhöhungen.

D. Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung

Nach § 8 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandels-tätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen und diese in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Im Datenblatt D ist der Unbundling-Jahresabschluss zu berichten. Das Datenblatt ist in tausend Euro (TEUR) auszufüllen, wobei maximal eine Kommastelle möglich ist.

Das Datenblatt D ist in die Spalten Stromerzeugung/Stromhandel, Stromnetzbereich, Sonstiges und in die Spalte Gesamtunternehmen aufgeteilt. **Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen der Stromnetzbereich sowohl aus einem Übertragungsnetzbereich als auch aus einem Verteilnetzbereich besteht, sind die Beträge, die Sie in der Spalte Stromnetzbereich eintragen, zusätzlich in einem gesonderten Dokument in die Bereiche Übertragung und Verteilung aufzuteilen.**

D.1. Gewinn- und Verlustrechnung

D.1.1. Umsatzerlöse

Die Praxis der Zuordnung zu den Umsatzerlösen und zu den sonstigen Erträgen ist bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen uneinheitlich. Es ist aber letztlich nur eine Frage der Darstellung, daher ist eine Vereinheitlichung jedenfalls anzustreben.

Die Summe der Stromnetzumsatzerlöse ist dazu getrennt in folgende Komponenten aufzuteilen:

D.1.1.1. Erlöse aus Netznutzungsentgelt,

D.1.1.2. Erlöse aus Netzverlustentgelt,

D.1.1.3. Erlöse aus Messpreisen,

D.1.1.4. Sonstige Erlöse, die dem Netz zugerechnet werden.

Die sonstigen Erlöse bei anderen Aktivitäten (Energie, Sonstiges) sind auf Zugehörigkeit zum Netz zu überprüfen.

D.1.2. Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen des Netzes bzw. des Gesamtunternehmens sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen im Stromnetzbereich sind hinsichtlich ihrer Aktivitätszuordnung zu untersuchen.

D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge

Soweit sonstige betriebliche Erträge das Netz betreffen (Schadensvergütungen durch Versicherungen, Erlöse aus Anlagenverkauf, Auflösung von Rückstellungen etc.) sind sie kostenmindernd dem Stromnetzbereich gutzuschreiben. Bei der Auflösung der Rückstellungen ist zu beachten, welchen Aktivitäten die Rückstellungsdotierung angelastet wurde, ebenso muss die Auflösung berücksichtigt werden.

D.1.4.1. Baukostenzuschüsse

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ zu erfolgen.

Netzbereitstellungsentgelte werden den Netzanschlusswerbern pauschal für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Netzzutrittsentgelte werden aufwandsorientiert den Anschlusswerbern in Rechnung gestellt. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit unter dem Titel „Baukostenzuschüsse“ an die Kunden verrechnet und abgegrenzt.

Die Aufwendungen des Stromnetzbetreibers für die Errichtung des Netzanschlusses, die vom Anschlusswerber in Form des Netzzutrittsentgeltes abgegolten werden, werden als Anlagevermögen in den Büchern des Stromnetzbetreibers aktiviert.

Gemäß § 3 Abs 6 der Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 sind die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

D.1.5. Materialaufwand

Die vorgelagerten Netzkosten (inkl. geleisteter Ausgleichszahlungen) sollen dabei als eigene Position ausgewiesen werden.

Die vorgelagerten Netzkosten setzen sich aus allen an vorgelagerte Stromnetzbetreiber entrichtete Netztarifkomponenten für die Netznutzung zusammen (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Bruttokomponente, 110 kV Pauschale, Messentgelt, (Struktur-)Ausgleichszahlungen, nicht aber etwaige Systemdienstleistungsentgelte, die dem Erzeugungsbereich zuzuordnen wären;).

D.1.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist grundsätzlich durch eine direkte Zuordnung der Mitarbeiter zu den Aktivitäten aufzuteilen.

D.1.7. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind aufgrund der handelsrechtlichen Nutzungsdauern zu berechnen und möglichst direkt den Bereichen zuzuordnen.

D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ wird in die Position „D.1.8.1 davon Pachtzins“ und „D.1.8.2 davon sonstiger betrieblicher Aufwand“ unterteilt und einzeln abgefragt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsleistungen, Aufwendungen für Marketing und Werbung nicht als Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung)

Für die Umlagen ist eine gesonderte nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Position im speziellen für den Stromnetzbereich zu erstellen und gesondert dem Erhebungsbogen beizulegen. Das beizufügende Blatt soll ein Detail zu den im Erhebungsbogen angegebenen Umlagen für den Stromnetzbereich darstellen. Von Bedeutung ist dabei eine Darstellung, aus der hervorgeht, aus welchen Positionen

(Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, etc.) sich die Umlagen zusammensetzen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich eine direkte Zuordnung der Kosten zu erfolgen hat und nur in Ausnahmefällen, das heißt, nur dort wo keine direkte Zuordnung sinnvoll ist, sind die Kosten durch Umlagen weiterzuverrechnen.

D.2. Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sie werden aufgefordert bei den Punkten D.2.1. bis D.2.12. den jeweiligen Betrag für den Stromnetzbereich als auch die dazugehörige GuV-Position bekannt zu geben. Die ergänzenden Angaben sind so zu verstehen, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung (D.1.) bereits ergebniswirksam enthalten sind und somit keine Zusatzaufwendungen bzw. Zusatzerträge darstellen.

Bei den Punkten D.2.13. bis D.2.15. ist der Kalkulationszinsfuß der jeweiligen Rückstellungen einzutragen. Des Weiteren ist auszuwählen, ob die in der Berechnung der Rückstellungen enthaltene Zinskomponente im Personalaufwand oder im sonstigen Finanzergebnis enthalten ist.

Leistungsverträge (D.2.15 bis D.2.30): Sie werden ersucht, alle Leistungsverträge anzugeben (sowohl Leistungsbezug als auch Leistungserbringung), die unternehmensintern (ILV) und unternehmensextern (DLV) verrechnet wurden. Beim Zweck ist die bezogene / erbrachte Leistung kurz zu beschreiben.

Sollten die vorgegebenen Zeilen nicht ausreichen, bitte um Ergänzung auf einem eigenen Blatt und Eintragung der Gesamtsumme der Verträge aus diesem Extrablatt in die Position D.2.30.

D.3. Bilanz

Die Bilanz ist ebenfalls gesondert in Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten anzuführen. Zu beachten ist, dass für die einzelnen Bilanzen ebenfalls Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva bestehen muss.

D.4. Kosten je Netzebene

Die Kosten je Netzebene sind hier für die Netzebenen 1 bis 7 gesondert anzugeben. Dem Erhebungsbogen ist eine gesonderte Berechnung bzw. entsprechende Erläuterungen beizulegen, aus denen die Aufteilungsmethode bzw. das Berechnungsschema ersichtlich ist.

D.5. Normalisierungen

Hier sind jene Normalisierungen aus den letzten Ermittlungsverfahren einzutragen, die noch nicht abgeschlossen sind und deren Restlaufzeit.

D.6. Förderungen

Hier ist die Höhe der erhaltenen Förderungen und deren Verbuchungsart einzutragen.

E. Erläuterungen zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen¹

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG, die Vergleichsmessungen, Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze und Messung an Schnittstellen zu anderen Netzen.

Das „Mess- und Zählerwesen“ umfasst die Datenerfassung, die Datenkonvertierung, die Datensicherung, die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie die Ersatzwertbildung, **NICHT** jedoch die weitere Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation) und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer).

Ausgangspunkt für die Definition der Messkosten ist die gesetzliche Bestimmung in § 9 (1) SNT-VO 2006, worin dargestellt wird, welche Kosten durch das Entgelt für Messleistungen abgegolten werden:

*„Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene **direkt zuordenbaren Kosten** abgegolten, die mit der **Errichtung** und dem **Betrieb von Zähleinrichtungen** einschließlich notwendiger Wandler, der **Eichung** und der **Datenauslesung** verbunden sind.“*

Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

¹ Für eine Darstellung des Diskussionsprozesses zur Definition der Messkosten sei verwiesen auf: Energie-Control GmbH, „Messkosten: Definition“, März 2007.

Errichtung von Zähleinrichtungen

Unter Errichtung von Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen (ausgenommen die Rundsteuerzentralen und Rundsteuersendeanlagen in den Umspannwerken), Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen, werden Tätigkeiten verstanden, die für den erstmaligen Einbau erforderlich sind. Dazu gehören:

Engineering:

- Konzeption, Standardisierung, Planung
- Geräte-Evaluation (Systembewertung, Präqualifikation)
- Messstellendokumentation

Beschaffung:

- Ausschreibung
- Bestellung
- Gerätekosten (Zähler, Wandler, Tarifschaltgeräte, Modem, Fernzählgeräte) inklusive Ersteichung
- Parametrierung von Spezialgeräten
- Eingangs-Qualitätskontrolle

Montage:

- Erstmontage
- Inbetriebnahme (darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation)

Gerätelogistik:

- Lagermanagement
- Geräteverwaltung
- Reservehaltung

Betrieb von Zähleinrichtungen

Unter Betrieb von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die für den Betrieb der Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- Periodische Überprüfung, Qualitätssicherung vor Ort
- Bei Bedarf Tausch oder Reparatur außerhalb der Eichfrist
- Störungsbeseitigung
- Änderungen, Erweiterungen der Zähleinrichtungen
- Demontage bei Anlagenauflösung bzw. Anlagenabschaltung

Eichung von Zähleinrichtungen

Unter Eichung von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf Basis des Maß- und Eichgesetz (2005) und deren Verordnungen durchgeführt werden. Insbesondere umfassen die Tätigkeiten:

- Eichtausch inkl. Ein- und Ausbau beim Netzbenutzer vor Ort
- Nacheichung inklusive eventueller Reparaturen
- Stichprobenprüfung
- Wartung und Eichung
- Datenänderungen bei Eichaustausch

Datenerfassung

Unter Datenerfassung werden alle Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Handterminalsystem, ZFA Infrastruktur) verstanden, die mit der Datenbringung, vom Messgerät beim Netzbenutzer zum Netzbetreiber, verbunden sind. Darunter fallen insbesondere die folgenden Ablesungsarten bzw. Tätigkeiten:

- die Ablesung durch den Netzbetreiber (z.B. jährlich, monatlich) vor Ort (visuelle Ablesung, Walk-by, Drive-by etc).
- die Eigenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe über Internet, SMS, etc.
- die Kartenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe via Post, etc.
- die automatische Zählerfernablesung (ZFA) über Telefonfestnetz, Internet, GSM, etc.
- die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie Ersatzwertbildung

E.1. Kosten für Mess- und Zählerwesen

Die obige Einteilung des Zähl- und Messwesens in verschiedene Tätigkeiten dient nur dazu, alle relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zähl- und Messwesen strukturiert darzustellen und zu erfassen. Eine Vorgabe für die tatsächliche Organisation und Abbildung des Zähl- und Messwesens in der Kostenrechnung der einzelnen Netzbetreiber soll dadurch jedoch nicht erfolgen.

Die Abfrage der Kosten für das „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt nach **KOSTENARTEN** (z.B. Personalaufwand, Materialaufwand). Dabei sind neben den direkten Kosten, auch sachgerechte indirekte Kosten (Umlagen, interne Leistungsverrechnungen) zu berücksichtigen. Es ist anzugeben, nach welchen Schlüsseln die indirekten Kosten (z.B. Umsatzschlüssel) zugeordnet werden.

Die Erfassung der Messerlöse und Kosten für „Mess- und Zählerwesen“ erfolgt in der Spalte „Mess- und Zählerwesen“ im E-Blatt.

E.2. Einkaufspreise für Messgeräte, die der Verrechnung dienen

Es sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise anzuführen und durch eine entsprechende Rechnung zu belegen. Weiters sind die angeschaffte Menge anzugeben.

E.2.3. Statische elektronische Zähler (inkl. Smart Meters)

Es sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise für alle laut Eichvorschriften eingebauten elektronischen Zähler anzuführen, inklusive etwaiger „Smart Meter“-Zählgeräte laut Definition SNT-VO § 10 Z 10.

E.3. Aufteilung der Erlöse für Messleistungen unterteilt nach Messarten gemäß SNTVO

Es sind die Erlöse, welche aus dem Titel „Entgelt für Messleistungen“ gemäß SNTVO erzielt wurden anzugeben und nach den Messarten entsprechend aufzuteilen. Eine Abweichung E.3. zu E.1.1.2. ist zu erläutern.

F. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen

Hier sind von Netzbetreibern, die die Anlagen gepachtet haben, Detailangaben über die Zusammensetzung des Pachtzinses und die gepachteten Anlagen anzugeben.

Weiters werden für alle Netzbetreiber – unabhängig ob die Anlagen gepachtet sind oder nicht – mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh Details zu den Anschaffungskosten, Restbuchwerten und Abschreibungen je Anlagenklassen abgefragt.

F.1. Detail Pachtzins

Diese Abfrage dient der Dokumentation und Darlegung der Zusammensetzung des Pachtzinses und somit der leichten Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Pachtzinses für die Behörde.

Bei dem Punkt F.1.1.1. ist das verzinsliche Kapital anzugeben, das zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.2. ist der Zinssatz anzugeben, der zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.3. sind die Abschreibungen anzugeben, die zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen werden. Bei dem Punkt F.1.1.4. ist die Höhe der BKZ-Auflösung anzugeben, sofern sie bei der Berechnung des Pachtzinses berücksichtigt wird.

F.2. Detail Anlagen

In diesem Punkt sind für Netzbetreiber, die die Anlagen gepachtet haben, die gepachteten Anlagen anzuführen. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, die Buchwerte (Ende 2007) und die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2007 je gepachteter Anlage anzuführen. Die Summe der Abschreibungen der Punkte F.2.1.-F.2.32. ergibt den Punkt F.1.1.3. Die Definitionen in Punkt F.2.1.-F.2.32. entsprechen den Definitionen aus Energie-Control GmbH (2006)².

Für Netzbetreiber, die die Anlagen nicht gepachtet haben, sind hier die Anlagen anzuführen, die im „Stromnetzbereich“ in Verwendung stehen und die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen gemäß Punkt D.1.7. sowie für die Punkte D.3.1.1., D.3.1.2. und D.3.8. sind.

² Energie-Control GmbH, „Anlageklassen Strom: Definitionen“, Dezember 2006.

Bei Punkt F.2.33. sind die „passivierten BKZ“ anzugeben. Die Definition des Punktes F.2.33. entspricht der Definition aus Energie-Control GmbH (2006).

G. Prozesskosten

Diese Informationen werden benötigt, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, transparent darzustellen, in welchen Aufgabenbereichen des Stromnetzbereiches Kosten – gegliedert nach den wesentlichen Geschäftsprozessen – im Geschäftsjahr anfallen. Somit kann die sichere Erfüllung der Versorgungsaufgaben in einem rationell geführten Unternehmen durch die detaillierte Betrachtung der Kosten von Unternehmensprozessen im Zuge des Verfahrens nachvollzogen werden.







Wir setzen daher voraus, dass Sie beim Ausfüllen dieses Blattes alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein möglichst getreues Bild zu vermitteln. Die Abfrage dieser Daten verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- die Umorganisationen im Zuge des gesellschaftsrechtlichen Unbundling resultieren in einem sehr hohen Fremdleistungsanteil, der in der GuV nur mehr als Gesamtsumme dargestellt wird; eine Aufgliederung nach Prozessen detailliert diese Positionen und macht Vergleiche der Prozesskosten möglich.
- der Vergleich zwischen den "alten" Strukturen und den neuen "unbündelten" Strukturen ist ohne Gliederung der Prozesse nicht mehr aussagekräftig. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Kosten am Ende der Regulierungsperiode,
- mit der Aufgliederung in Prozesskosten kann – im Zuge von Tarifprüfungen – auch die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen effizienter beurteilt werden, eine originäre, aufwändige Detailerfassung wird damit eingeschränkt,
- qualitativ gut ausgefüllte Prozesskostenzuordnungen vermeiden den Bedarf Vereinheitlichungen im Rechnungswesen erforderlich zu machen (einheitlicher Kontenplan, Stundenaufzeichnungsregelungen etc.).

Die nachstehende, vorgesehene Gliederung kann die Ergänzung unternehmensspezifischer Erläuterungen nötig machen. Das kann durch Beilagen oder Kommentare erfolgen. **Jedenfalls ist dem Prozesskostenblatt ein Überleitungsbogen aus der unternehmensspezifischen Kostenrechnung beizulegen, aus dem ersichtlich ist, welche Kosten zu welchen Prozessen zugeordnet wurden. Wenn eine direkte Kostenzuordnung nicht erfolgt, sind die entsprechenden Umlageschlüssel aufzugliedern und zu erläutern.**

Nicht in den Prozesskosten zu berücksichtigen sind Kosten, die im Zusammenhang mit Neubau / Investition (CAPEX) stehen und in der Finanzbuchhaltung durch die aktivierten Eigenleistungen neutralisiert werden.

Als Verprobung muss die Summe der Prozesskosten der Summe folgender Positionen aus dem Blatt D. Unbundling Berichterstattung entsprechen:

Aufwandspositionen gemäß Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 231 UGB (Blatt D: Unbundling Berichterstattung)	Abbildung in den Prozesskosten (Blatt G: Prozesskosten)
+ D.1.5.2. Sonstiger Materialaufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.6. Personalaufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.8.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand	 (G.1. bis G.6.)
+ D.1.9. Umlagen/Interne Leistungsverrechnungen (Saldo der ILV-Belastungen und ILV-Entlastungen)	 (G.1. bis G.6.)
abzüglich	
- D.1.3. Aktivierte Eigenleistung (im Falle der Aktivierung von Aufwendungen z.B. im Zuge von Neubau bzw. Investition)	 (G.1. bis G.6.)
= Differenz Aufwands- abzüglich Erlöspositionen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	= Summe Prozesskosten gemäß Prozesskostenblatt
weitere sind anzugeben:	
D.1.1.5. Sonstige Umsatzerlöse (sofern aus DLV – Verrechnung)	 G.7. (Aufteilung nach G.1. bis G.6. in einem Beiblatt zu erläutern)
D.1.9. Umlagen/Interne Leistungsverrechnungen (nur ILV-Entlastungen, d.h. Verrechnung an andere Bereiche/Sparten!)	 G.7. (Aufteilung nach G.1. bis G.6. in einem Beiblatt zu erläutern)

Da interne (innerhalb des eigenen Unternehmens – z.B. andere Sparte) Weiterverrechnungen (somit Entlastungen für die eigenen Sparte) gesondert in einer Summe im Blatt „G. Prozesskosten“ unter G.7. anzugeben sind, genügt in den einzelnen Prozessen die Abbildung der saldierten Kosten (ILV-Bezug abzüglich ILV-Entlastung). Allerdings ist die Aufteilung der ILV-Entlastungen in einem Beiblatt zu erläutern, sowie zusätzlich eine Überleitung zur Position D.2.31. aus dem Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ herzustellen (siehe die Beschreibung zu G.7. weiter unten).

Die gesamten IT-Kosten sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Die IT-Kosten sind nur mehr gesondert als Summe in den Positionen G.4. und G.6. anzugeben.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Prozessen sind im Zweifel die Kosten jenen Prozessen zuzuordnen, von denen sie ausgelöst wurden, mehrheitlich zurechenbar, bzw. für deren Durchführung erforderlich sind. Dies gilt für Eigenleistungen ebenso wie für zugekaufte Leistungen, unabhängig davon ob diese von verbundenen Konzernunternehmen oder Dritten erbracht wurden.

Beispiel 1:

Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Verkabelungen sind dem Prozess „G.5.1. Assetmanagement und Netzplanung“ zuzuordnen. Strategische Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind dem Prozess „G.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling“ zuzuordnen.

Beispiel 2:

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit der Instandhaltung stehen, sind unter „G.5.5. Instandhaltung“ und nicht dem Prozess „G.1.5. Facilitymanagement (Gebäude und Fuhrpark)“ zuzuordnen.

Die einzelnen Prozesse werden folgendermaßen definiert:

G.1. Overheadprozesse

Bei den Overheadprozessen handelt es sich um Unternehmensprozesse, die unabhängig vom Unternehmensgegenstand in jedem Unternehmen anfallen. Dazu zählen beispielsweise Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling, Personalverwaltung und -verrechnung, Organisation, Recht und Revision, Facilitymanagement, Betriebsrat, etc.

G.1.1. Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling

Dazu zählen alle im Netz anfallende Arbeiten im Zusammenhang mit den genannten Prozesskosten. Dies umfasst neben der Netzbuchhaltung, Netzkostenrechnung und Netzcontrolling beispielsweise auch die Netzstatistik, die Berichterstattung (Unbundling Berichterstattung im Anhang), die operative Planung und die Mittelfristplanung. Ebenfalls hier zu erfassen ist die Verrechnung der Netzdienstleistungen (z.B. Debitorenmanagement).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Buchhaltung (Hauptbuch, Anlagen, Kreditoren, Debitoren)
- Jahresabschlüsse erstellen
- Zahlungsverkehr abwickeln
- Forderungsmanagement durchführen
- Steuern, Gebühren und Abgaben ermitteln
- Finanzplanung-/ disposition
- Fremdfinanzierungen bearbeiten
- Jahres- / Mittelfristplanung und Budgetierung durchführen
- Aufträge und Projekte kontrollieren
- Kostenrechnungssystem führen
- Ergebnisrechnung durchführen
- Berichtswesen führen und weiterentwickeln
- Beteiligungscontrolling durchführen

- Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchführen
- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung durchführen
- Produkt- und Dienstleistungskalkulationen durchführen (inkl. Kalkulation und Abrechnung der Pachtmodelle)
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Forderungsmanagement, welches im Zusammenhang mit der Netza abrechnung steht, ist dem Prozess "G.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement" zuzuordnen.

G.1.2. Personalverwaltung und -verrechnung

Dazu zählt u.a. die dem Netz zuordenbare Personalverwaltung, Personalverrechnung, Personalentwicklung, Dem Netz nicht zuordenbar ist die anteilige Verwaltung von Personal für andere Aktivitäten (Erzeugung, Stromhandel, Sonstiges).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Personalstrategie festlegen
- Personalplanung durchführen
- Personalberichtswesen führen
- Personalcontrolling
- Personalentwicklungsplanung durchführen
- Personalzeiterfassung durchführen/kontrollieren
- Personalabrechnung durchführen
- Personal betreuen/ beraten
- Personalmarketing durchführen
- Personalrechtliche Angelegenheiten bearbeiten
- Anteilige IT-Kosten

G.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen

Darunter sind das Recruiting, Schulungsmaßnahmen (interne und externe Schulungen, gesetzl. Unterweisungen, ArbeitnehmerInnenschutzgesetze, Allg. Brandschutz, etc.), Betriebsrat, Gleichbehandlungsstelle und Sozialeinrichtungen zu verstehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiter gem. gesetzlichen / behördlichen Anforderungen
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gefahrgut und Abfallentsorgung
- Schulungsmaßnahmen planen und koordinieren
- Auszubildende betreuen
- Personaleinstellungsgespräche durchführen
- Kosten von externen Personalberatungsunternehmen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Zentrale Stellen wie Zentralbetriebsrat oder Konzern-Gleichbehandlungsstelle, welche über Umlagen verrechnet werden, sind unter Punkt „G.1.7. Konzernumlage“ zu erfassen.

G.1.4. Organisation, Recht und Revision

Typischerweise fallen darunter die Rechtsabteilung, der Bereich Revision und die Organisation.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- der Entwurf von Musterverträgen
- die Erstellung der allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang
- die Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Stromnetzbetreibern
- die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, etc.
- die Bearbeitung von Versicherungs- und Haftpflichtfällen

- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

- Der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit Netzbenutzern (G.2.1. Netzvertrieb)
- Regulierungsmanagement (G.3.2. Regulierungsmanagement)

G.1.5. Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)

Darunter fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen (z.B. Grundstücke) für den Stromnetzbereich. Neben dem direkten Kraftfahrzeugaufkommen (PKW, LKW, Baumaschinen und Sondergeräte wie z.B. Aggregate) sind alle Aufwendungen, inklusive einer internen oder externen Werkstätte, für den Stromnetzbereich anzuführen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Telekommunikationsanlagen bereitstellen
- Telefonvermittlung durchführen
- Empfangsdienste / Pförtnerdienste durchführen
- Post-/ und Botendienste leisten
- Allgemeine Reinigungsdienste durchführen/bereitstellen
- Gebäude, haustechnische Anlagen und Grünanlagen betreiben und unterhalten
- Gebäudesicherheit (inkl. Brandschutz) gewährleisten
- Büro-, Lager- und Werkstattflächen bereitstellen und betreiben
- Betriebs- und Geschäftsausstattung bereitstellen
- Fuhrpark bereit stellen und Fahrzeugnutzung organisieren
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Spezialfahrzeuge (Steiger, Messwagen, Notstromaggregate etc.) sind nicht dem allgemeinen Fuhrpark sondern dem Prozess "G.5.4. Entstörungsdienst" oder "G.5.5. Instandhaltung" zuzuordnen.

Anfallende Tätigkeiten und Kosten, die im Zusammenhang mit den Netzanlagen stehen, wie bspw. die Grünflächenpflege der Stationen oder die Trassenpflege sind dem Prozess "G.5.5 Instandhaltung" zuzuordnen.

G.1.6. Einkauf

Zum Punkt Einkauf zählt die gesamte Materialwirtschaft, das Bestellwesen, das Lager, die Vergabe und der Transport für den Stromnetzbereich. Ausgenommen sind hier jene Aufwendungen, die unter Punkt G.5.1. (z. B. Präqualifikation) zu erfassen sind.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Einkaufsstrategien festlegen
- Markt-/Bestandsanalysen durchführen
- Bedarf planen und steuern
- Lieferanten bewerten und auswählen
- Ausschreibungen bearbeiten
- Auftragsvergaben durchführen
- Vertragsmanagement
- Material- und Dienstleistungseinkauf durchführen
- Lagerbestand führen
- Material einlagern und Material auslagern
- Retouren bearbeiten
- Inventuren durchführen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Aufwendungen, die unter Punkt G.5.1. bzw. G.5.3. (z. B. Präqualifikation) zu erfassen sind.

Die Kosten für den Einkauf von Netzverlustenergie werden im Rahmen der Prozesskosten nicht betrachtet.

G.1.7. Konzernumlage

Diese ist sowie alle anderen umlageähnlichen Kosten unter diesem Punkt anzuführen, sofern eine Zuordnung unter andere Bereiche nicht möglich ist (z.B. Unternehmensführung, Overheads etc).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Zentralbetriebsrat
- Mitarbeiterverpflegung (ohne Infrastruktur-/Raumkosten z.B. für Kantine)
- Sonstige Unternehmensfunktionen
- Gremien-, Normen- und Verbandsarbeit
- Zentrale Gleichbehandlungsstelle
- Konzerngeschäftsführung

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist unter G.3.1 zu erfassen.

Unternehmenseigene Betriebsräte oder Gleichbehandlungsstelle sind unter Punkt „G.1.3. Recruiting und Schulung, Sozialstellen“ zu erfassen.

G.2. Kundenbezogene Prozesse

Unter kundenorientierten Prozessen werden alle vertriebsseitigen Prozesse, die mit der Akquisition, der Betreuung und der Netzaufrechnung des Kunden im Zusammenhang stehen, verstanden.

G.2.1. Netzvertrieb (ohne technische Ausführung)

Darunter fallen Kosten für Maßnahmen, die zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Erweiterung des Kundenportfolios des Netzbetreibers getätigt werden, ausgenommen die technische Ausführung.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Beratung von Neukunden
- Betreuung der kommunalen Angelegenheiten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Technische Betreuung / Beratung ist unter Punkt „G.5.1. „Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)“ zu erfassen.

G.2.2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Die dem Netz zuordenbaren Aufwendungen (z.B. bezüglich Erscheinungsbild, Internetaktivitäten) sind sehr restriktiv zu sehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Pflege Internetauftritt
- Erstellung und Verteilung von Informationsschreiben
- Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen

G.2.3. Kundenbetreuung und Callcenter

Unter die Kundenbetreuung fallen all jene Aktivitäten, die nicht in den bislang genannten Bereichen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Kundeninformation, Deckung gefunden haben. Dazu zählt beispielsweise insbesondere auch die laufende Betreuung der Großkunden (Industrie, Gewerbe etc.) in Bezug auf das Netz. Dazu zählt im Wesentlichen das Call-Center betreffend Rechnungsauskunft, Netzstörungsbetrieb und dem Beschwerdemanagement.

G.2.4. Kundenverrechnung und Forderungsmanagement

Hierunter fallen einerseits sämtliche verrechnungstechnische Aufwendungen zur Netza abrechnung sowie andererseits Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwicklung des Forderungsmanagements.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Betrieb des Abrechnungssystems
- Abrechnung vorbereiten
- Abrechnung durchführen
- Abrechnungsparameter bei Bedarf anpassen

- Zahlungsverkehr abwickeln (Rückläuferbearbeitung, Bankeinzug etc.)
- Mahnwesen durchführen
- Kundenstammdaten pflegen
- Druck und Versand
- Anteilige IT-Kosten

G.2.5. Lieferantenwechsel, Wechselmanagement

Dazu zählen alle Leistungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel sowie des Bilanzgruppenwechsels (inkl. Sonderprozessen) laut Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln, abrechnungsrelevante Umstellungen, Vertragswesen, Kundendatenmanagement etc.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Durchführung sämtlicher Prozesse des Lieferantenwechsels bzw. Bilanzgruppenwechsels
- Durchführung von Sonderprozessen wie Ab- und Anmeldungen (sowie VZ-Prozessen)
- Techn./vertragl./elektronische Abwicklung des Wechsel von dezentralen Einspeisern im Sinne des Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln
- Einpflege der Stammdatenänderungen
- Anteilige IT-Kosten

G.3. Managementprozesse

Zu den Managementprozessen gehören u.a. die Unternehmensführung, das Regulierungsmanagement und sonstige Managementaufgaben. Die Zuteilung zu den einzelnen Unterpunkten wird nachfolgend kurz erläutert:

G.3.1. Unternehmensführung

Unter Unternehmensführung sind alle operativen Managementmaßnahmen zu erfassen, die mit der Führung der Netzgesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gesamtunternehmensleitung dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind, sowie alle

Managementaufgaben, die nicht unter Regulierungsmanagement zu subsumieren sind (G.3.2).

G.3.2. Regulierungsmanagement

Zum Regulierungsmanagement gehören alle betrieblichen Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des rechnungsmäßigen, organisatorischen und ggf. gesellschaftsrechtlichen Unbundlings sowie mit sonstigen Regulierungsagenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Positionierung in Regulierungsfragen
- Unterstützung der Netzstrategie in Bezug auf Regulierungsvorgaben
- Kommunikation und Verhandlung mit Regulierungsbehörde
- Erstellung von Berichten, Veröffentlichungspflichten, Datenerhebungen, Statistiken etc.
- Netzentgeltkalkulation, Netzkostencontrolling
- Anteilige IT-Kosten

G.4. IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse

Die gesamten IT-Kosten (inkl. IT-Overhead-Kosten) sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – verursachungsgerecht in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Die IT-Kosten für Overhead-, kundenabhängige- und Managementprozesse sind davon getrennt als Summe unter Punkt G.4. anzugeben (im Punkt G.4. sind somit die Summe jener Prozesskosten ausgewiesen, die bereits in den zuvor im Detail aufgegliederten Prozesskosten aufgelöst wurde).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Lizenzen und Software bereitstellen / verwalten
- Anwendungen installieren
- Anwendungen betreiben und warten
- Berechtigungen und Benutzer verwalten bzw. anlegen

- Rechenzentrum betreiben
- Infrastruktur (Desktopumgebung, Peripherie) bereitstellen
- Desktopservices (Arbeitsplätze) durchführen
- Netzwerkmanagement durchführen (LAN/WAN)
- Anwender betreuen (inkl. Hotline/Service Desk)
- Schulungen durchführen
- Dienstleistungen für Dritte (außerhalb des Konzerns) erbringen

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die IT-Kosten für die netzseitigen Fachanwendungen wie Geografisches Informationssystem, Energiedatenmanagementsystem, Zählerfernauslesung, Netzleitsystem etc. sind den entsprechenden Prozessen zuzuordnen. Diese sind bei den Punkten G.5.1. bis G.5.5 zu erfassen und zusätzliche in G.6 als "davon"-Position aufzuführen.

G.5. Kernprozesse des Netzes

Unter den Kernprozessen des Netzes werden all jene Aufwendungen verstanden, die direkt und unmittelbar mit dem operativen Netzbetrieb in Zusammenhang stehen.

G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)

Unter den Begriff des Asset Managements fallen alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der elektrischen Anlagen des Stromnetzes stehen (inkl. Netzdokumentation). Dazu gehören neben den elektrischen Betriebsmitteln insbesondere auch die erforderlichen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen. Unter Netzplanung sind alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten gemeint, die für die langfristige Planung bzw. Planungsstrategie von elektrischen Anlagen erforderlich sind. Unter diesen Bereich fallen beispielsweise Netzplaner. Inkludiert werden auch Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschlusswesen. Gemeint ist sowohl die Planung neuer Netzanschlüsse als auch die Planung von Netzanschlussänderungen (Netzanschlussberatung). Zusätzlich sind insbesondere die Aufwendungen für die Präqualifikation bzw. Standardisierung und für die Erstellung der Werksnormen zu berücksichtigen. Ausgenommen hierfür sind die Aufwendungen für das Zähl- und Messwesen (siehe Punkt G.5.3.).

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Netzbetriebs-, Netzinstandhaltungs- und Netzplanungsstrategien
- Aufstellung von Investitions- und Wirtschaftsplänen
- Durchführung des Qualitäts- und Risikomanagements
- Wahrnehmung der Anlagenverantwortlichkeit und Schaltmitteleinsatzplanung
- Aufstellung von Planungsgrundsätzen und Werksnormen
- Durchführung von Netzanalysen, Zuverlässigkeitsberechnungen
- Bedarfsermittlung und Erstellung von Ausbau-/Rückbaukonzepten
- Vorplanung (ohne Technische Ausführung für Netzneubau & Netzerweiterung)
- Erarbeitung von Planungsvarianten
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Investitionsbudgets
- Einleitung der erforderlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren
- Projektierung (ohne Technische Ausführung für Netzneubau & Netzerweiterung)
- Durchführen der Ausführungsplanung für Anlagen und Netze
- Hausanschlussplanung und Ermittlung von HAK, BKZ
- Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen und Mengengerüsten
- Einholung der Genehmigungen/Stellungnahmen (intern/extern)
- Angebotsbewertung und Vergabeentscheidung vorbereiten
- Verwaltung der behördlichen Bescheide
- Betrieb des Geografischen Informationssystems
- Pflege von Datenmodell, Visualisierung und Berichtswesen
- Fortführung, Nachbearbeitung, Übernahme von Veränderungen in Bestandsdaten

- Erstellung und Bearbeitung von Reports und Auswertungen (z. B. Regulierungsdaten)
- Erstellung und Pflege Leitungskataster, Grundkarten, Streckenakten etc.
- Erstellung individueller Statistiken und Sonderpläne (Plots, Dateien)
- Planwerksauskunft (mit oder ohne GIS)
- Erfassung und Annahme der Anfragen
- Zusammenstellung aller erforderlichen Pläne und aktueller Unterlagen
- Ausgabe der gewünschten Planwerksauskunft mit zugehöriger Sicherheitsrichtlinie inkl. Einholung der Empfangsbestätigung
- Erstellung von Auswertungen wie z. B. Leitungskataster Strom
- Zusammenstellung und Weitergabe digitalisierter Daten bei Planungsanfragen
- Digitale Ergänzung/Übertragung des Planwerkes in entsprechende Pläne zur Grundlagenplanung
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzungshilfe:

Sämtliche auflaufende Kosten ausgelöst durch Kunden-Neuanlagen oder Netzerweiterungen werden im Zuge der Bilanzerstellung aktiviert und sind deswegen nicht in den Prozesskosten enthalten.

G.5.2. Netzleitstelle, Netzbetrieb (inkl. Leittechnik, betriebstechn. Datenbringung, Schutz- und Messeinrichtungen, etc.)

Zur Betriebsführung zählen alle Aufgaben eines Netzbetreibers im Rahmen des koordinierten Einsatzes der ihm zur Verfügung stehenden Kraftwerke (z. B. für die Frequenzhaltung, Engpassmanagement) und der Netzführung (Überwachung, Revisionskoordination, Schalten, Setzen von Maßnahmen usw.) sowie des nationalen und gegebenenfalls internationalen Verbundbetriebes durch zentrale, jeweils eigenverantwortliche Leitstellen. Ebenfalls hier zu erfassen sind alle Maßnahmen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie z.B. der Schaltwart, usw. Zu den typischen Aktivitäten zählt beispielsweise die Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes sowie die Ermittlung der Eng-

pässe im Netz und das Setzen von Handlungen um diese Engpässe zu vermeiden (Qualitätssicherung). Ein weiterer Bestandteil dieses Bereichs ist die kurzfristige Planung sowie Netzberechnungen während des laufenden Betriebes. Außerdem ist hier das Energiedatenmanagement im Rahmen der Bilanzgruppe durchzuführen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

Netzleit- und Fernwirksystem

- Betrieb des Netzleitsystems
- Pflege von Datenmodell, Visualisierung und Berichtswesen
- Betrieb der dezentralen Stationsleit- und Fernwirkanlagen sowie Datenübertragungswege

Netzleitwarte

- Organisation des Netzleitstellenbetriebs
- Personalvorhaltung für Netzführung, Systempflege und Störungsannahme

Netzführung

- Erfassung, Plausibilisierung und Archivierung von Prozessdaten und Betriebszuständen
- Überwachung/Steuerung/Regelung von Netzen, Anlagen und Betriebsmitteln
- Abstimmung von Schaltmaßnahmen mit vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie Endkunden
- Anweisung/Durchführung von Schalthandlungen (Fernschaltung, Vor-Ort-Schaltung)
- Steuerung von schaltbaren Verbrauchern/Erzeugern (Lastmanagement)
- Erstellung von Netzlastprognosen und Trendrechnungen

Störungsmanagement

- (telefonische) Annahme und Störungsdiagnose (sofern nicht vom CallCenter aufgenommen)
- Störungsbearbeitung (systemtechnische Abarbeitung, Weiterleitung, Auswertung, Dokumentation)

Netzmanagement

Energiedatenmanagement

- Pflege von Datenmodell, Datenaustauschformaten und Berichtswesen
- Durchführung der Netzbilanzierung (synthetisches/analytisches Verfahren)
- Übermittlung der Bilanzierungsdaten an berechtigte Marktteilnehmer

Bilanzkreismanagement (siehe oben)

- Ausüben der Bilanzkreisverantwortung für den/die eigenen Netzbilanzkreis/e
- Ermittlung der Netzverlustenergiemenge für die Beschaffung

IT-Kosten

- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Sofern die Störungsannahme während der üblichen Bürozeiten durch das Call Center erfolgt, sind diese Kosten in G.2.3 zu erfassen. Die tatsächliche Störungsbehebung (Instandsetzung des Betriebsmittels bzw. der elektrischen Anlage) und Personal- und Maschinenvorhaltung sind unter Punkt „G.5.4. Entstörungsdienst“ zu berücksichtigen.

Die Datenbringung und Plausibilisierung von Zählerdaten ist unter dem Punkt „G.5.3. Zähler und Messwesen“ zu verbuchen.

G.5.3. Zähler- und Messwesen (Datenbringung verrechnungstechnische Daten, Montage, Wartung, etc)

Gemeint ist das Zähler-, Eich und Messwesen. Darunter fällt z.B. die Zählerablesung, der Zählerein- und -ausbau, im konkreten alle Leistungen, die entsprechend § 9 der SNT-VO 2006 idgF abgegolten werden. Weiters wird hierfür auf das Dokument „Definition: Messkosten“, ECG März 2007, abrufbar auf www.e-control.at, bzw. auf das Kapitel „E. Erläuterung zum Datenblatt E: Mess- und Zählerwesen“ verwiesen. Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:

- Errichtung von Zähleinrichtungen
- Betrieb von Zähleinrichtungen
- Eichung von Zähleinrichtungen
- Datenerfassung

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Die Messung umfasst NICHT die Datensicherung, Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation), Datenkonvertierung, Archivierung, Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen, Ersatzwertbildung und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer). Diese Kosten sind in G.5.2 zu erfassen.

G.5.4. Entstörungsdienst

Es sind hier sämtliche Aufwendungen für die Wiederherstellung der Funktion des elektrischen Betriebsmittels / Anlagen aufzunehmen, die durch unbeabsichtigte Unterbrechungen der Funktionserfüllung entstehen (z.B. Leiterseilriss, defekte Sicherung tauschen, Trafokurzschluss, Kabeldefekt).

Hier zu erfassen ist der Entstörungsdienst und die zugehörigen weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren, anlassfallbezogenen Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebes. Dazu zählt beispielsweise die Vorhaltung der personellen (z. B. Bereitschaftsdienst sowohl intern als auch extern) und materiellen Ressourcen.

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit Bereitschaft und Entstörung stehen, sind hier und nicht dem Prozess "G.1.5 Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)" zuzuordnen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Entstörungsstrategie festlegen/planen
- Bereitschaftsdienste organisieren

- Personal- und Fahrzeugvorhaltung für 24h Einsatzbereitschaft von Entstörung (inklusive Fremdpersonal)
- Durchführung von Schaltarbeiten ggf. in Verbindung mit der Netzleitstelle
- Durchführung von Messungen zur Feststellung der Störungsursache
- Koordination von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Provisorische Schutzmaßnahmen durchführen
- Dokumentation der Störung und Erstellung der Störungsanalyse
- Störungsbeseitigung melden
- Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme von Betriebsmitteln zur Störungsbeseitigung
- Provisorische Anschlüsse zur Verfügung stellen (Störungsumgehung)
- Anteilige IT-Kosten

G.5.5. Instandhaltung

Der Begriff Instandhaltung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung bzw. zur Wiederherstellung eines intakten Zustandes eines Betriebsmittels. Der Begriff Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Gemäß DIN 31051 (Deutsches Institut für Normung – DIN, Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen 2003; sowie erläuternd ÖNORM EN 13306 "Begriffe der Instandhaltung" 2001) werden die Begriffe Wartung, Inspektion und Instandsetzung definiert.

Inspektion: Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung.

Wartung: Die Wartung umfasst Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats, d. h. zur Bewahrung des Sollzustandes von Bauteilen und Betriebsmitteln der technischen Anlagen oder Systeme.

Instandsetzung: Die Instandsetzung umfasst Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.

Die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Spezialfahrzeugen, die im direkten Zusammenhang mit Instandhaltung stehen, sind hier und nicht dem Prozess "G.1.5 Facility-Management (Gebäude und Fuhrpark)" zuzuordnen.

Beispielhafte (nicht abschließende) Auflistung möglicher Tätigkeiten:

- Umsetzung der Instandhaltungsstrategien
- Durch die vorgegebene Strategie: Inspektionsmaßnahmen, Wartungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen planen
- Erstellung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsplänen
- Instandsetzung aller zugeordneten Leitungen, Betriebsmittel und Anlagen
- Wartung und Inspektion aller zugeordneten Leitungen, Betriebsmittel und Anlagen durchführen
- Arbeitsvor- und -nachbereitung durchführen
- Materialdisposition durchführen
- Mitarbeiter disponieren
- Berichtswesen führen
- Werkzeuge und Geräte beschaffen, pflegen und verwalten
- Instandhaltung und Betriebsmessungen für Dritte durchführen
- Anteilige IT-Kosten

Abgrenzung zu anderen Prozessen:

Instandsetzungen, welche durch Störungen erforderlich werden, sind im Punkt „G.5.4 Entstörungsdienst“ zu erfassen.

Die Entwicklung der Instandhaltungsstrategie ist im Punkt „G.5.1. Asset Management und Netzplanung (für Netzbetrieb)“ zu erfassen.

G.6. IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes

Die gesamten IT-Kosten sind auf Wunsch der Netzbetreiber – im Gegensatz zum Vorjahr – in den einzelnen Prozessen inkludiert und daher dementsprechend aufzuteilen. Allerdings sind die IT-Kosten für Kernprozesse des Netzes gesondert als "da-

von"-Position des jeweiligen Prozesses anzugeben. Es gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Prozessen in den Punkten G.5.1. – G.5.5.

G.7. Erbrachte und verrechnete Dienstleistungen an andere Unternehmen

Bitte geben Sie hier an, welche Dienstleistungen von der Netzgesellschaft an andere Unternehmen oder Kunden erbracht und verrechnet werden (z.B. Kundenverrechnung für andere Geschäftsbereiche, Stundenverrechnung für technische Dienstleistungen an andere Geschäftsbereiche, etc.).

Die intern und extern verrechneten bzw. erbrachten Leistungen sind in einer Beilage den entsprechenden Teilprozesse G.1.1. – G.6.5. zuzuordnen., sowie eine Überleitung zur Position " D.1.4.2. Sonstige betriebliche Erträge aus dem Blatt „D. Unbundling Berichterstattung“ herzustellen. Zudem müssen die verrechneten Beträge mit den gemachten Angaben unter Punkt D.2.31. übereinstimmen.

WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!